



Bürgerdialog
in Ostbelgien



TEILNEHMEN

ENTDECKEN



EINE ÜBERSICHT

Beweggründe und Entstehungsgeschichte.....	4
Grundsätze und Prinzipien.....	6
Die Organisation des Bürgerdialogs.....	8
Ablauf des Bürgerdialogs.....	10
Die zur Verfügung gestellten Mittel.....	12
Erklärungen zur Bürgerversammlung.....	14
Erklärungen zum Bügerrat.....	18
Informationen zum Losverfahren.....	20
Sachstand heute.....	22
Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung.....	26
Anhang: das Dekret.....	27

BEWEGGRÜNDE UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE



In den vergangenen Jahren hat das Vertrauen in die Politik und die demokratischen Prozesse gelitten.

Der permanente Bürgerdialog in Ostbelgien soll etwas daran ändern: Auf der einen Seite soll die Beteiligung des Bürgers an der Politikgestaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgebaut und dauerhaft etabliert werden. Durch die verstärkte Einbindung der Bürger soll auf der anderen Seite aber auch deren Verständnis für die politischen Entscheidungsprozesse gefördert werden.

Damit ist die Hoffnung verbunden, dass das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Beschlussfassung gefestigt wird und somit letztendlich auch die demokratischen Institutionen gestärkt werden.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits im Herbst 2017 getan, als es einen Bürgerdialog zum Thema „Kinderbetreuung“ organisierte. Bestärkt durch die positiven Echos der Beteiligten entstand die Idee, aus dieser einmaligen Initiative etwas Beständigeres zu machen.

Im Frühjahr 2018 wurde die in der Organisation von Bürgerprozessen erfahrene Gruppierung „G1000“ kontaktiert, um die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Idee zu erörtern. Im Sommer 2018 trafen sich auf Einladung der „G1000“ und der „Stiftung für zukünftige Generationen“ namhafte belgische und internationale Experten, um nach Gesprächen mit Vertretern der Regierung und der Parlamentsfraktionen ein Modell der permanenten Bürgerbeteiligung auszuarbeiten.



Auf Grundlage dieses Modells arbeitete das Parlament einen Dekretvorschlag aus und verabschiedete am 25. Februar 2019 mit den Stimmen aller Fraktionen das „Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN



Mit der Initiative des Bürgerdialogs werden drei Ziele verfolgt:

- Bürger aktiv beteiligen,
- politische Prozesse nachvollziehbar machen,
- eine stärkere Unterstützung von öffentlichen Entscheidungen erreichen.

Die Sicherung der Beteiligung von Bürgern an der Politikgestaltung erfolgt über verschiedene Gremien und Verfahren: Bürgerversammlungen werden zu bestimmten Themen, die auch von Bürgern vorgeschlagen werden, Empfehlungen verabschiedet. Anschließend werden sie gemeinsam und auf Augenhöhe mit den Parlamentariern und der Regierung darüber diskutieren, ob und auf welche Weise diese Empfehlungen umgesetzt werden. Am Ende dieses Prozesses soll zwischen den Politikern

und den Bürgern festhalten werden, was umgesetzt wird und was nicht.

Durch die Teilnahme an den Bürgerversammlungen erhalten die Bürger einen tieferen Einblick in die Arbeit eines Politikers: Sie werden nachvollziehen können, was es heißt, sich umfassend zu informieren, Argumente auszutauschen und sich schließlich auf einen Text zu einigen.

Die Einbindung der Bürger in den politischen Entscheidungsprozess soll die Legitimation der öffentlichen Beschlussfassung steigern und somit letztendlich auch die demokratischen Institutionen stärken.



Zum Erreichen der Ziele werden drei Grundsätze beschlossen:

Beständigkeit: Die Bürger werden in regelmäßigen Abständen zu Versammlungen zusammengerufen, um bestimmte Themen zu beraten und dazu Empfehlungen zu verabschieden. Ein Bürgerrat organisiert die Versammlungen und überwacht die Umsetzung.

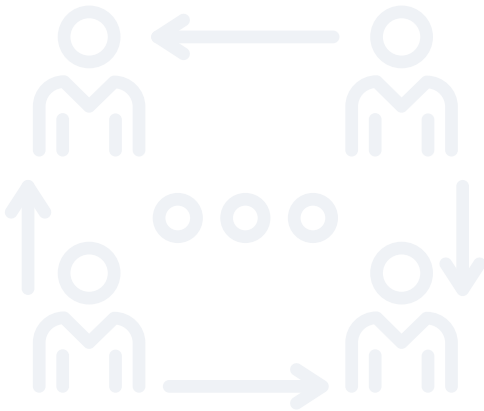
Repräsentativität: Die am Dialog teilnehmenden Bürger werden per Los ausgewählt. Damit können auch die Bürger eingebunden werden, die sonst wahrscheinlich nie zu Wort gekommen wären. Bei der Auswahl werden zudem bestimmte Kriterien - wie Alter, Geschlecht, geographische Herkunft und sozio-ökonomischer Hintergrund - berücksichtigt, sodass die ausgewählten Bürger einen guten Querschnitt der Bevölkerung bilden. Schließlich gibt

es einen kontinuierlichen Wechsel der beteiligten Bürger.

Qualität des Dialogs: Die Bürger werden umfassend vorbereitet, informiert und betreut, damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Empfehlungen formulieren können.

Die Qualität des Deliberationsprozesses soll vor allem durch eine qualifizierte Moderation, eine ansprechende Information der Bürger und einen transparenten und konstruktiven Austausch mit den Parlamentariern und den Ministern erreicht werden.

ORGANISATION DES BÜRGERDIALOGS



Der Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft baut auf drei Einrichtungen auf:

- einem Bürgerrat aus 24 Bürgern;
- Bürgerversammlungen mit 25-50 Mitgliedern;
- einem ständigen Sekretär.

Kernstück des Dialogs ist die Bürgerversammlung. Hier werden die Themen inhaltlich besprochen und die Empfehlungen ausgearbeitet. Bürgerversammlungen wird es zwischen einem und drei Mal pro Jahr geben. Sie umfassen zwischen 25 und 50 Bürgern. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnehmer werden per Los unter den Bürgern ausgewählt, die mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben. Idealerweise stellen sie einen repräsentativen Querschnitt der Bevölke-

rung dar. Personen, die bestimmte öffentliche Mandate, Ämter oder Funktionen ausüben, werden ausgeschlossen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Themen werden von einem Bürgerrat aus 24 Bürgern bestimmt. Idealerweise sind es Bürger, die vorher bereits an Bürgerversammlungen teilgenommen haben. Auch sie werden per Los ausgewählt. Ihre Mandatszeit ist auf 18 Monate beschränkt, alle 6 Monate wird ein Drittel des Bürgerrats ausgetauscht. Der Bürgerrat trifft sich in regelmäßigen Abständen. Seine Rolle ist es, die Bürgerversammlungen vorzubereiten, zu organisieren und nachzubereiten. Darüber hinaus kommt dem Bürgerrat die Aufgabe zu, die durchgeführten Bürgerversammlungen zu evaluieren und daraus Rückschlüsse für künftige Bürger-



versammlungen zu ziehen. Schließlich verfolgt der Bügerrat auch die Umsetzung der Empfehlungen.

Der Bügerrat wird von einem ständigen Sekretär unterstützt. Er übernimmt die tägliche Geschäftsführung des Bürgerdialogs. Er bereitet alle Beschlüsse des Bügerrats und der Bügerversammlung vor. Dazu gehört insbesondere die Organisation und die Durchführung des Losprozesses, die Anwerbung des Moderators, die Auswahl der Informationen und der Sachverständigen, die Kommunikation nach außen, die Verwaltung des Budgets und die Klärung aller logistischen Aspekte wie Saalreservierung, Catering usw. Der ständige Sekretär gehört der Parlamentsverwaltung an und wird vom Greffier bezeichnet.

ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS



Der Bürgerrat legt die Themen des Bürgerdialogs fest. Die Themen sollen in der Regel einen unmittelbaren Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen. Diese Einschränkung ist wichtig, da sowohl die Bürger als auch die Politiker ein Interesse daran haben, dass die Empfehlungen der Bürgerversammlung auch tatsächlich umgesetzt werden können. Nur ausnahmsweise können Themen behandelt werden, die ein besonderes gesellschaftliches Interesse hervorrufen.

Der Bürgerrat kann auf Themenvorschläge zurückgreifen, die ihm von seinen eigenen Mitgliedern vorgelegt werden. Auch die Parlamentsfraktionen und die Regierung können Vorschläge formulieren. Um deren Einfluss zu beschränken, ist die Anzahl jedoch auf maximal 3 pro Kalenderjahr begrenzt. Schließlich können auch

die ostbelgischen Bürger Vorschläge unterbreiten. Um eine gewisse Repräsentativität zu garantieren, müssen diese Vorschläge von mindestens 100 Bürgern unterstützt werden. Letztendlich entscheidet der Bürgerrat aber vollkommen frei über die Themen, die der Bürgerversammlung vorgelegt werden.

Sobald das Thema festgelegt ist, wird die Bürgerversammlung einberufen. Die Bürger werden schätzungsweise 2-3 Tage für die Beratung des vorgelegten Themas benötigen.

Um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können, wird ein Informationspaket zusammengestellt, Experten und Interessenvertreter angehört und intensiv darüber diskutiert. Das Ganze wird von einem kompetenten Moderator begleitet und betreut. Am Ende verabschiedet die Bürgerversammlung



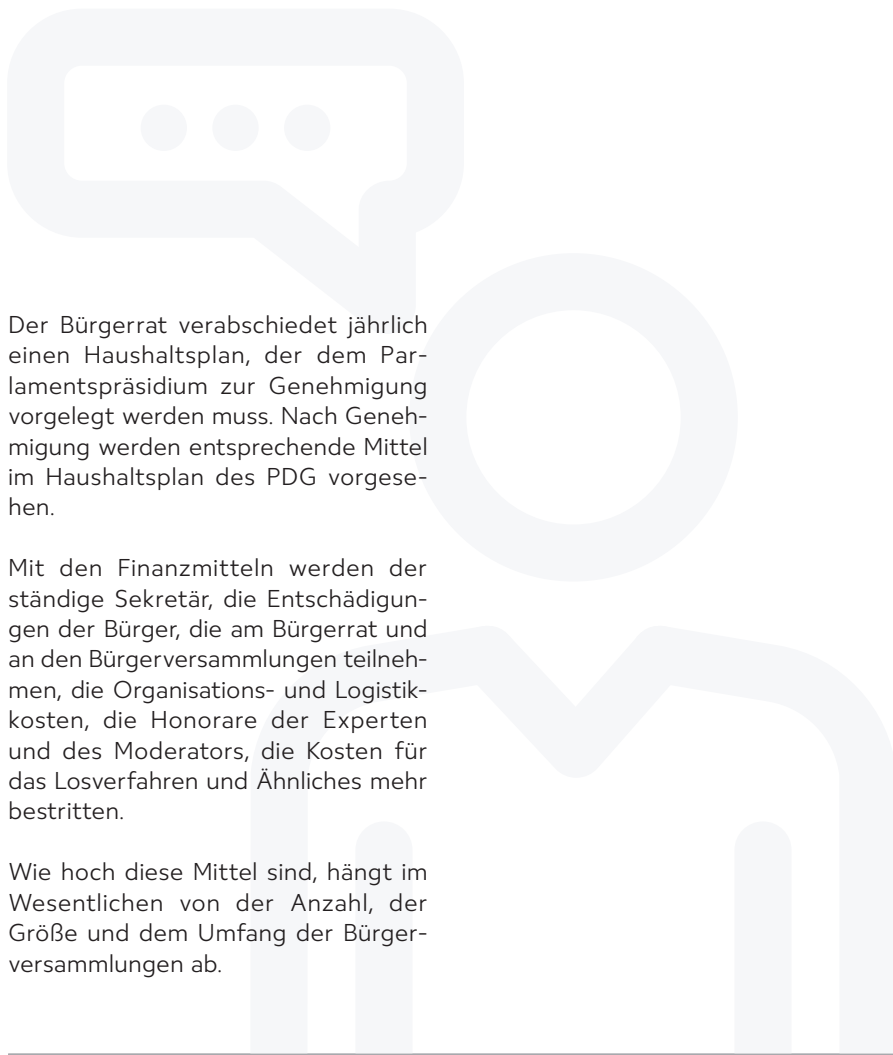
eine Reihe von Empfehlungen, idealerweise im Konsens.

Den Empfehlungen sollen Taten folgen. Da das Parlament und die Regierung dafür in erster Linie die Verantwortung tragen, sieht das Verfahren einen offenen Austausch zwischen den Bürgern und den Politikern vor. Zunächst werden die Empfehlungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung vorgestellt und gemeinsam debattiert. Anschließend versammeln sich die Ausschussmitglieder und die zuständigen Minister, um eine Stellungnahme zu den Empfehlungen auszuarbeiten. Darin wird beschrieben, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt werden. Kommen die politischen Vertreter zu dem Schluss, dass eine Empfehlung nicht umgesetzt wird, muss dies ausdrücklich begründet werden.

Abschließend treffen sich die Bürger und die Politiker erneut, um über die Stellungnahme zu diskutieren.

Damit ist der Bürgerdialog noch nicht gänzlich abgeschlossen. Der Bürgerrat verfolgt die Umsetzung der Empfehlungen. Innerhalb eines Jahres findet zudem nochmals eine öffentliche Ausschusssitzung statt, bei der in Anwesenheit der Teilnehmer der Bürgerversammlung über die Umsetzung der Empfehlungen berichtet wird. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.

DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MITTEL

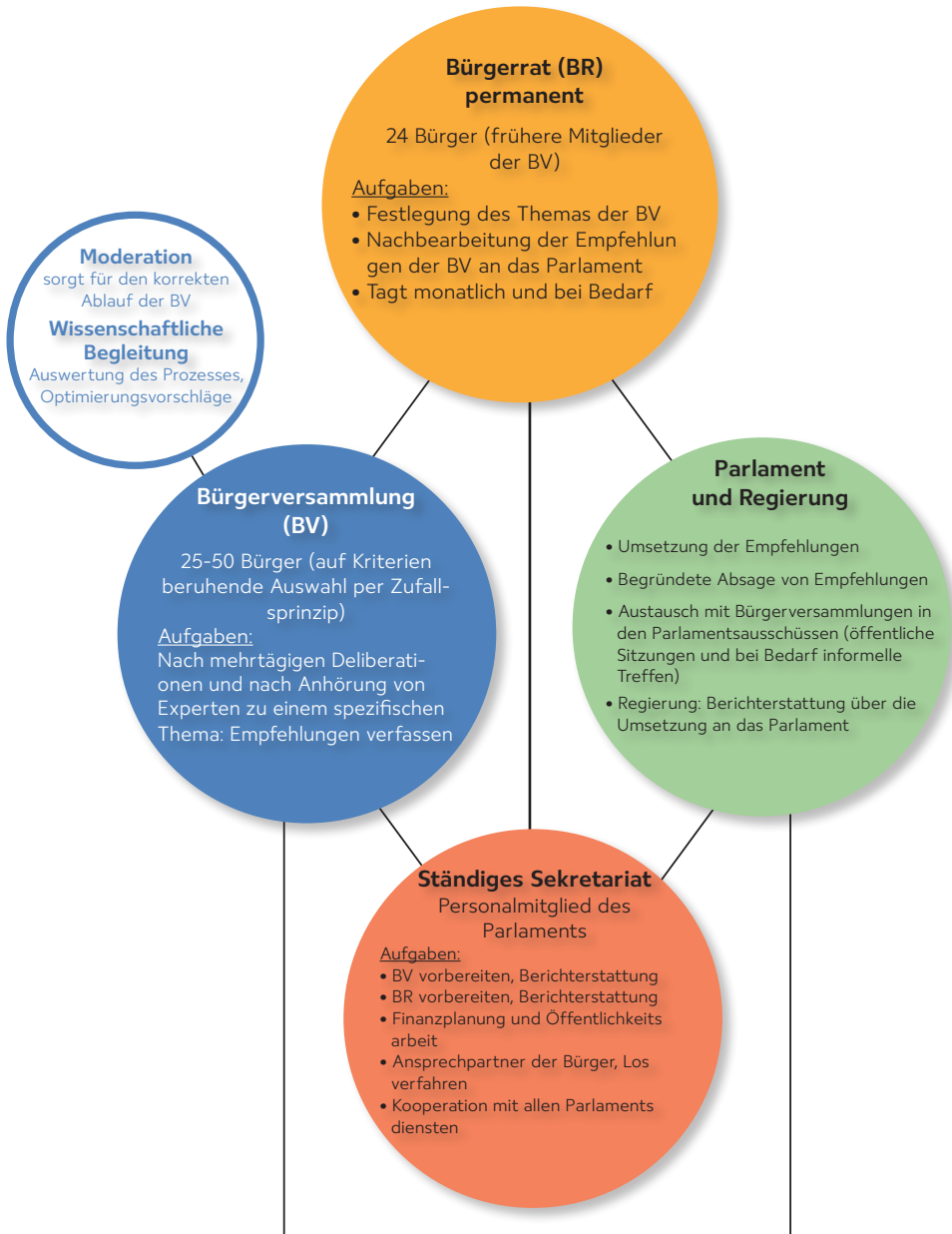


Der Bürgerrat verabschiedet jährlich einen Haushaltsplan, der dem Parlamentspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Nach Genehmigung werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des PDG vorgesehen.

Mit den Finanzmitteln werden der ständige Sekretär, die Entschädigungen der Bürger, die am Bürgerrat und an den Bürgerversammlungen teilnehmen, die Organisations- und Logistikkosten, die Honorare der Experten und des Moderators, die Kosten für das Losverfahren und Ähnliches mehr bestritten.

Wie hoch diese Mittel sind, hängt im Wesentlichen von der Anzahl, der Größe und dem Umfang der Bürgerversammlungen ab.

Die Akteure des ostbelgischen Bürgerdialogs



ERKLÄRUNGEN ZUR BÜRGERVERSAMMLUNG



Was ist die Bürgerversammlung?

Die Bürgerversammlung ist einer von drei Pfeilern des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien. Die beiden anderen sind der Bürgerrat und das Ständige Sekretariat.

Wer bildet die Bürgerversammlung?

Die Bürgerversammlung setzt sich aus rund 30 Bürgern zusammen. Die Bürger werden per Los bestimmt.

Wer darf teilnehmen?

- Bürger, die in einer der neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind;
- die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, also mindestens 16 Jahre alt sind.

Wer darf nicht teilnehmen?

- Personen, die durch eine Verurteilung ihr Wahlrecht verloren haben.
- Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden (z.B. Abgeordnete, Regierungsmitglieder, Provinz- oder Gemeindemandatäre, Richter oder Staatsanwalt, leitende Beamte)

Was macht die Bürgerversammlung?

Die Bürgerversammlung erhält vom Bürgerrat den Auftrag, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen. Die Mitglieder der Bürgerversammlung können sich zuerst in das Thema einarbeiten und dazu Fachleute anhören. Danach wird darüber diskutiert, welche Empfehlungen an die Politik zu richten sind.



Als Ergebnis der Arbeiten spricht die Bürgerversammlung Empfehlungen für das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus.

Bei allen Entscheidungen wird die Bürgerversammlung vom Ständigen Sekretariat unterstützt. Es besteht aus einem Personalmitglied der Parlamentsverwaltung. (Anna Stuers; Kontakt: buergerdialog@pdg.be).

Was macht die Bürgerversammlung nicht?

Die Bürgerversammlung wählt das zu diskutierende Thema nicht aus. Das macht der Bürgerrat. Das Thema ist also vorgegeben.

Wann und wie oft trifft sich die Bürgerversammlung?

Die Bürgerversammlung tagt solange, bis Empfehlungen erarbeitet und von allen gutgeheißen worden sind. Entscheidungen zur Organisation der Bürgerversammlungen werden vom Bürgerrat getroffen. Er entscheidet über den Zeitpunkt, den Ort, das Programm und das Budget der Bürgerversammlung. Er entscheidet ebenfalls über die Auswahl der Experten, die die Bürgerversammlung anhören kann. Aber auch die Teilnehmer an der Bürgerversammlung können Ihre Meinung zu diesen Fragen geben und mitbestimmen.

Den Mitgliedern der Bürgerversammlung wird ausreichend Zeit gegeben, um die Empfehlungen vorzubereiten.

Die Versammlungen finden vorzugsweise nach Feierabend oder am Wochenende statt.

Wie entscheidet die Bürgerversammlung?

Die Beschlüsse der Bürgerversammlung sollen möglichst im Konsens getroffen werden, das bedeutet: alle Teilnehmer sollen der gleichen Meinung sein. Gelingt dies nicht, wird eine Abstimmung organisiert und dann reicht eine 4/5-Mehrheit.

Was passiert mit den Empfehlungen der Bürgerversammlung?

Es gibt mehrere Schritte:

- Die Empfehlungen werden dem Präsidium des Parlaments übermittelt. Das Präsidium entscheidet dann, welcher Parlamentsausschuss sich mit dem Thema befasst.
- Eine Delegation der Bürgerversammlung, also nicht alle, sondern Vertreter, stellen die Empfehlungen in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses vor.
- Im Anschluss daran diskutieren wieder alle Teilnehmer der Bürgerversammlung mit den Abgeordneten des Ausschusses und dem zuständigen Minister.
- Danach bezieht der Ausschuss gemeinsam mit dem Minister Stellung. In einem Dokument erklären die Abgeordneten, ob und auf welche Weise sie die Empfehlung konkret umsetzen oder auch nicht. Bei einer Ablehnung muss der Ausschuss dies besonders begründen.



- In einer weiteren Sitzung wird die Stellungnahme vorgestellt und darüber ausgetauscht.
- Etwa ein Jahr später werden die Teilnehmer der Bürgerversammlung und die Politik noch einmal zusammentreffen, um über den Stand der Dinge der Umsetzung auszutauschen.

Wo finden die Sitzungen statt?

Die Sitzungen finden in der Regel in Eupen, im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt. (Für alle Mitglieder gibt es eine Fahrtentschädigung. Siehe weiter unten). Manche Sitzungen können auch nach Absprache mit den Teilnehmern im Süden Ostbelgiens stattfinden.



Wie lange bleibt man Mitglied der Bürgerversammlung?

Ein Bürger bleibt solange Mitglied der Bürgerversammlung, bis diese ihre Aufgabe erfüllt hat, also Empfehlungen an das Parlament und die Regierung übermittelt hat.

Besonders arbeitsintensiv ist der erste Monat der Bürgerversammlung, weil die Teilnehmer regelmäßig zusammentreffen, um die Empfehlungen auszuarbeiten.

Am Ende des Prozesses werden die Teilnehmer noch einmal eingeladen, um zu überprüfen, was die Politik mit den Empfehlungen tatsächlich gemacht hat.

Kann man aus der Bürgerversammlung vor Ende seines Mandats ausscheiden?

Ja, die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Mitglieder können also auch vor Ende des Mandats ausscheiden.

Erhält man für die Teilnahme eine Entlohnung?

Ja, Sie erhalten ein Anwesenheitsgeld von rund 95 Euro pro Sitzung¹ (je nachdem, wie lange die Sitzung dauert), sowie eine Fahrtentschädigung für die zurückgelegten Kilometer oder für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

¹ Art. 3 §6 des Dekretes: Die genaue Summe beträgt 37,50 Euro. Der Betrag ist aber an die Schwankungen des Index gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6.11.1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Die Summe muss auch versteuert werden. Dem aktuellen Index nach und nach Steuervorabzug bleibt dem Mitglied der Bürgerversammlung demnach aktuell eine Summe von rund 95 Euro pro Sitzung von einem Tag.

ERKLÄRUNGEN ZUM BÜRGERRAT



Was ist der Bürgerrat?

Der Bürgerrat ist einer von drei Pfeilern des permanenten Bürgerdialogs. Die beiden anderen sind die Bürgerversammlung und das Ständige Sekretariat.

Wer bildet den Bürgerrat?

Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Personen zusammen, die vorher schonmal an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben.

Was macht der Bürgerrat?

Der Bürgerrat ist das permanente Organ des Bürgerdialogs. Er organisiert und überwacht den gesamten Prozess:

Er entscheidet über die Themen, die die Bürgerversammlungen besprechen sollen. Dabei kann er sich auf Themenvorschläge berufen. Folgende Personen dürfen Themen vorschlagen: Mitglieder des Bürgerrats, Vertreter der Politik und Bürger aus der breiten Bevölkerung. Der Bürgerrat entscheidet völlig autonom, welches Thema in einer Bürgerversammlung besprochen wird.

Er entscheidet auch über die Organisation und die praktischen Fragen der Bürgerversammlungen (Anzahl Versammlungen, Zeitpunkt, Dauer, Ort, Auswahl von Experten, Information, ...).

Er ist für die Nachbereitung verantwortlich: Er wertet den Ablauf der Bürgerversammlungen aus, zieht Rückschlüsse für kommende Bür-

gerversammlungen und verfolgt die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerversammlung durch die Politik.

Bei allen Entscheidungen wird der Bürgerrat vom Ständigen Sekretariat unterstützt. Es besteht aus einem Personalmitglied der Parlamentsverwaltung.
(Kontakt: buergerdialog@pdg.be).

Was macht der Bürgerrat nicht?

Die Mitglieder des Bürgerrates diskutieren nicht über das Thema und verfassen auch keine Empfehlungen an die Politik. Das übernimmt die Bürgerversammlung.

Wie oft trifft sich der Bürgerrat?

Der Bürgerrat entscheidet selbst über die Häufigkeit der Versammlungen. Bisher haben die Versammlung rund einmal im Monat stattgefunden.

Den Mitgliedern des Bürgerrates wird ausreichend Zeit gegeben, um ihre Aufgaben kennenzulernen und über möglich Themen und konkrete Fragen zu diskutieren.

Die Versammlungen finden vorzugsweise nach Feierabend oder am Wochenende statt, der Bürgerrat kann den Zeitpunkt aber selbst festlegen.

Eine Versammlung dauert durchschnittlich rund 2 Stunden.

Wo finden die Sitzungen statt?

Die Sitzungen finden in der Regel in Eupen, im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt. Sie können aber auch im Süden Ostbelgiens stattfinden.
(Für alle Mitglieder gibt es eine Fahrtentschädigung. Siehe weiter unten)

Wie lange bleibt man Mitglied im Bürgerrat?

Der Bürgerrat ruft die Bürgerversammlungen ins Leben. Der Bürgerrat verfolgt dann die gesamte Arbeit der Bürgerversammlung. Darum bleiben die Mitglieder des Bürgerrates so lange im Amt, wie die Bürgerversammlung arbeitet. Die Mitgliedschaft im Bürgerrat endet spätestens nach 18 Monaten.

Kann man aus dem Bürgerrat vor Ende seines Mandats austreten?

Ja, die Teilnahme am Bürgerrat ist freiwillig. Die Mitglieder des Bürgerrates können also auch vor Ende des Mandats ausscheiden und werden dann durch andere Bürger ersetzt.

Erhält man für die Teilnahme eine Entlohnung?

Ja, die Teilnehmer erhalten ein Anwesenheitsgeld von rund 50 Euro pro Sitzung sowie eine Fahrtentschädigung für die zurückgelegten Kilometer oder für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

²Art. 4 §4 des Dekretes: Die genaue Summe beträgt 37,50 Euro. Der Betrag ist aber an die Schwankungen des Index gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6.11.1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Die Summe muss auch versteuert werden. Dem aktuellen Index nach und nach Steuervorabzug bleibt dem Bürgerratsmitglied demnach aktuell eine Summe von rund 50 Euro pro Sitzung von etwa 2,5 Stunden.

INFORMATIONEN ZUM LOSVERFAHREN



Auslosung der Mitglieder der Bürgerversammlung: Methodenbeschreibung

Immer dann, wenn eine neue Bürgerversammlung einberufen wird, findet wieder ein Losverfahren statt, um die Teilnehmer an der Bürgerversammlung zu ermitteln.

In den Lostopf kommen die Namen aller Bürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben.

Der Bürgerrat legt im Vorfeld fest, wie viele Personen an der Bürgerversammlung teilnehmen sollen (zwischen 25 und 50 Bürger).

Phase 1: Zufallsprinzip

Das Ständige Sekretariat ist (durch das Dekret vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines Permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einhaltung der geltenden Datenschutzverordnung) dazu ermächtigt, bei allen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Liste von infrage kommenden Personen aus dem Bevölkerungsregister anzufragen. Auf Grundlage dieser Liste lost das Ständige Sekretariat eine bestimmte Anzahl Personen per reinem Zufallsprinzip aus.

Phase 2: Selbstselektion

Das Ständige Sekretariat schreibt dann die ausgelosten Personen an und bittet sie um schriftliche Stellungnahme dazu, ob sie am Bürgerdialog teilneh-

men möchten oder nicht. Die Teilnahme ist also trotz Auslosung freiwillig.

Phase 3: Stratifizierungskriterien mit Quoten

Aus den eingegangenen Zusagen lost das Ständige Sekretariat schließlich die definitive Anzahl Teilnehmer aus. (Hinzu kommen eventuell Ersatzkandidaten.) Diese Gruppe von Bürgern sollte einen Querschnitt der ostbelgischen Bevölkerung darstellen. Deshalb werden im Losverfahren folgende Kriterien berücksichtigt: Alter, Geschlecht, Wohnort und sozio-ökonomischer Hintergrund. Im Verhältnis zur ostbelgischen Gesamtbevölkerung wurden die Quoten für jedes Kriterium festgelegt.

Zusammensetzung des Bürgerrats

Die Mitglieder des ersten Bürgerrats wurden ausgelost. Seitdem wird alle 6 Monate ein Drittel der Mitglieder erneuert. Das heißt, 8 Bürger, die bereits an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben und somit Erfahrung mitbringen, rücken nach.

SACHSTAND HEUTE



Der erste Bürgerrat wurde im September 2019 eingesetzt. Seitdem haben bereits mehrere Bürgerversammlungen stattgefunden.

Die erste Bürgerversammlung zum Thema „Pflege“

Nachdem die teilnehmenden Bürger ihre insgesamt 14 Empfehlungen zum Thema an die Politik überreicht und sich zur möglichen Umsetzung mit den Politikern am 16. Dezember 2020 ausgetauscht hatten, startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“. Während dieser Phase war es Aufgabe des Bürgerrats die Umsetzung der Empfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen.

In diesem Rahmen fand im September 2021 eine sogenannte „Zwischensitzung“ statt, wobei Vertreter des

Bürgerrats sich mit Vertretern von Parlament und Regierung über den Stand der Dinge in der Umsetzung der Bürgerempfehlungen zum Thema austauschten.

Am 30. März 2022 fand die Abschlussveranstaltung zum Thema „Pflege“ statt: in einer dritten öffentlichen Ausschusssitzung diskutierten die Teilnehmer an der Bürgerversammlung mit den Vertretern von Regierung und Parlament die tatsächliche Umsetzung ihrer Bürgerempfehlungen. Ergebnis ist der Abschlussbericht, das **Parlamentsdokument 101 (2021-2022) Nr. 3**.

Die zweite Bürgerversammlung zum Thema „inklusive Bildung“

Nachdem die teilnehmenden Bürger Empfehlungen zum Thema an die

Politik überreicht und sich zur möglichen Umsetzung mit den Politikern am 14. Oktober 2021 ausgetauscht hatten, startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“. Während dieser Phase war es Aufgabe des Bügerrats (zweiter Bügerrat) die Umsetzung der Empfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen.

Am 13. Oktober 2022 fand schließlich die Abschlussveranstaltung zum Thema „inklusive Bildung“ statt: In einer dritten öffentlichen Ausschusssitzung diskutierten die Teilnehmer an der Bürgerversammlung mit den Vertretern von Regierung und Parlament die tatsächliche Umsetzung ihrer Bürgerempfehlungen. Ergebnis ist der Abschlussbericht, das **Parlamentsdokument 155 (2021-2022) Nr.3**.

In der Plenarsitzung vom 30. Januar 2023 wurde dieses Dokument abschließend debattiert.

Die dritte Bürgerversammlung zum Thema „bezahlbares Wohnen“

Die ersten Treffen der teilnehmenden Bürger an der Bürgerversammlung zum Thema „bezahlbares Wohnen“ fanden am 30. Oktober 2021 und am 13. November 2021 statt. Dann wurde der Prozess leider von der Corona-Krise unterbrochen. Diesmal entschied man sich, im Vergleich zu den vorherigen Bürgerversammlungen, gegen eine Sitzungspause und für einen Umstieg auf Videokonferenzen. So fanden zwei weitere Sitzungen online statt. Im Februar 2022 erlaubten die Umstände wieder Präsenzveranstaltungen, sodass

die Teilnehmer ihre Empfehlungen im Februar 2022 abstimmen konnten.

Parallel dazu fand eine Zusammenarbeit mit der von der Regierung beauftragten „**Arbeitsgruppe Wohnungswesen und Energie**“ in Form eines regelmäßigen Austauschs zu den auf beiden Seiten entstehenden Empfehlungen statt.

Am 19. Februar 2022 überreichten die Bürger rund 40 Empfehlungen an die Politik und stellten sie in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung im März 2022 inhaltlich vor. Die Bürgerempfehlungen sind nachzulesen im **Parlamentsdokument 186 (2021-2022) Nr.1**.

Am 1. Juli 2022 fand die zweite öffentliche Ausschusssitzung statt, auf der der zuständige Fachausschuss eine erste Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen abgab. Diese ist nachzulesen im **Parlamentsdokument 186 (2021-2022) Nr.2**.

Damit startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, indem der vierte Bürgerrat die Aufgabe hat, die Umsetzung der Bürgerempfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen.

Im Herbst 2023 wird voraussichtlich Rückblick gehalten (dritte öffentliche Ausschusssitzung).

Die vierte Bürgerversammlung zum Thema „digitale Fähigkeiten“

In der Sitzungsperiode 2022-2023 fanden die Mitgliedertreffen der vierten Bürgerversammlung zum Thema „digitale Fähigkeiten“ statt.

Am 19. November 2022 überreichten die Bürger ihre Empfehlungen an die Politik und stellten sie in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung am 6. Dezember 2022 inhaltlich vor. Die Bürgerempfehlungen sind nachzulesen im **Parlamentsdokument 240 (2022-2023) Nr.1**.

Am 28. Februar 2023 fand die zweite öffentliche Ausschusssitzung statt, auf der der zuständige Fachausschuss eine erste Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen abgab. Diese ist nachzulesen im **Parlamentsdokument 240 (2022-2023) Nr.2**.

Damit startete auch hier das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem der fünfte Bürgerrat die Aufgabe haben würde, die Umsetzung der Bürgerempfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen. Im **Frühjahr 2024** wird voraussichtlich Rückblick gehalten (dritte öffentliche Ausschusssitzung).

Die fünfte Bürgerversammlung zum Thema „Integration von Zuwanderern“

Die Treffen der teilnehmenden Bürger an der Bürgerversammlung zum Thema „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ostbelgien.“ fanden in den Monaten April bis Juni 2022 statt.

Am 3. Juni 2023 überreichten die Bürger ihre Empfehlungen an die Politik und stellten diese in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung am 21. Juni 2023 inhaltlich vor. Die Bürgerempfehlungen sind nachzulesen im **Parlamentsdokument 277 (2022-2023) Nr.1**.

Die zweite öffentliche Ausschusssitzung zur Vorstellung der Stellungnahmen der zuständigen Fachausschüsse bezüglich einer möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen findet voraussichtlich im Herbst 2023 statt.



WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND AUSWERTUNG

Alle Bürgerversammlungen werden von Mitarbeitern der UCL Leuven (Université Catholique de Louvain) begleitet und ausgewertet. Dazu haben entsprechende Personen als stille Beobachter an den Sitzungen teilgenommen und die teilnehmenden Bürgern befragt. Die Auswertungsberichte werden dem Parlament und dem Bürgerrat vorgestellt.

Darüber hinaus erhält das Parlament weitere Anfragen von Presse, Wissenschaftlern und Studierenden, die das Ostbelgienmodell und seine Umsetzung zum Inhalt von Arbeiten nehmen.

Am 24. Juni 2022 fand eine Gesamtauswertung des Bürgerdialogs statt. Diese Veranstaltung wurde vom Parlament selbst organisiert. Teilnehmer waren Vertreter des Parlaments und der Parlamentsverwaltung, aktuelle und ehemalige Mitglieder des Bürgerrats und

wissenschaftliche Berater. Für die neue Sitzungsperiode (2022-2023) ist die Veröffentlichung eines entsprechenden schriftlichen Berichts in Vorbereitung.

ANHANG: DAS DEKRET



25. FEBRUAR 2019 – DEKRET ZUR EINFÜHRUNG EINES PERMANENTEN BÜRGERDIALOGS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Präsidium: das in Artikel 22 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebene Parlamentsorgan,
2. Greffier: den in Artikel 58 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebenen Beamten des Parlaments,
3. Ombudsmann: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger,
4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung,
5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat,
6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger.

Art. 2 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

KAPITEL 2 – DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS

Art. 3 – Die Bürgerversammlung

§1 – Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. Pro Kalenderjahr werden zwischen einer und drei Bürgerversammlungen einberufen. Im Zeitraum

von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.

§2 – Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der in §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden. Auf Vorschlag des ständigen Sekretärs legt der Bürgerrat die Modalitäten des Losverfahrens zur Auswahl der Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen, fest. Der Bürgerrat berücksichtigt dabei eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Altersgruppen, eine ausgewogene geografische Herkunft sowie eine ausgewogene sozio-ökonomische Durchmischung. Aufgrund der Spezifität eines Themas kann er im Hinblick auf die Zusammenstellung eines möglichst repräsentativen Querschnitts der betroffenen Bevölkerung zusätzliche Kriterien festlegen.

Für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl der Bürger ist der ständige Sekretär ermächtigt, eine Liste von Personen, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anzufordern. Diese Liste enthält die Informationen, aufgeführt in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 8, 12 und 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister aufgeführten Informationen.

Die in Absatz 2 erwähnten Daten dürfen nur zur internen Verwaltung genutzt und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei der Verarbeitung beachtet der ständige Sekretär die Vorgaben des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz der natürlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§3 – Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Verzichtet ein Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder tritt er eines bzw. eine der in §4 Nummer 4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen an, wird er durch einen ebenfalls per Los ausgewählten Bürger ersetzt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden. In allen anderen Fällen werden ausscheidende oder abwesende Bürger nicht ersetzt.

§4 – An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die:

1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sind, die für den Wähler zum Parlament den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat,
4. keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:

- a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments,
- b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung,
- c. Provinzgouverneur, Vizegouverneur, beigeordneter Gouverneur oder Provinzgreffier,
- d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats,
- e. Bezirkskommissar,
- f. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes,
- g. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrats,
- h. Richter, Referendar oder Greffier beim Verfassungsgerichtshof,
- i. Mitglied des Rechnungshofes,
- j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung,
- k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied,
- l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
- m. leitende Funktion in einer Einrichtung öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgestellte Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

§5 – Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begründen, die dem Beschluss beigefügt wird.

§6 – Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:

- 1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,

2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

Art. 4 – Der Bürgerrat

§1 – Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die per Los aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben. Nach Ablauf der Mandatszeit, die 18 Monate beträgt, werden die amtierenden Mandatsträger durch neue Vertreter aus den vorherigen Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel wird alle sechs Monate für ein Drittel der insgesamt 24 Mandate vollzogen.

Die Mitgliedschaft im Bürgerrat ist freiwillig. Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden.

§2 – Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Mandatsdauer des Vorsitzenden beträgt maximal sechs Monate. Zum Vorsitzenden werden im Wechsel eine Frau und ein Mann gewählt.

Dem Bürgerrat wohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürgerrat kann den Greffier und den Ombudsmann zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 – Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung vertagt.

§4 – Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,
2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

Art. 5 – Der ständige Sekretär

Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet der Greffier ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung zum ständigen Sekretär. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Bezeichnung des ständigen Sekretärs werden vom Greffier festgelegt und dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.

Art. 6 – Das Parlament und seine Organe

Das Parlament und seine Organe legen die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. Es gewährleistet insbesondere die Nachbereitung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen gemäß Kapitel 3.

KAPITEL 3 – DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS

Art. 7 – Themenauswahl

§1 – Nach Abschluss der parlamentarischen Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode des Parlaments tritt der Bürgerrat zusammen, um die Themen zu bestimmen, die im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen von Bürgerversammlungen besprochen werden sollen.

Die Themen müssen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Bürgerrat in besonders begründeten Fällen allerdings auch Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.

Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen aufgeführt sind, sind unzulässig.

§2 – Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, von einer Parlamentsfraktion, von der Regierung oder von mindestens 100 Bürgern, die die in Artikel 3 §4 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.

Die Anzahl Vorschläge, die von derselben Fraktion und von der Regierung unterbreitet werden können, ist auf drei pro Kalenderjahr begrenzt. Die von Bürgern eingereichten Vorschläge müssen den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift aller Bürger, die diese Initiative unterstützen, aufweisen.

Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge müssen eine Erläuterung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung enthalten.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge fest.

§3 – Im Anschluss an die Beratungen über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, die zur Beratung im Rahmen einer Bürgerversammlung unterbreitet werden soll. In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit dieser Beschluss gefasst werden kann.

Art. 8 – Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen

Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben,
2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben,
3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts, des Programms und des Budgets der einzelnen Bürgerversammlungen,
4. die Bestellung von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern,
5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlung zur Verfügung gestellt werden,
6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden,
7. die Evaluierung der durchgeführten Bürgerversammlungen.

Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen.

Art. 9 – Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament

§1 – Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Präsidium des Parlaments übermittelt werden.

§2 – Das Präsidium verweist die Empfehlungen an einen Parlamentsausschuss, der eine öffentliche Sitzung anberaumt, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt werden und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

Im Anschluss arbeitet der Ausschuss unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Darin wird dargelegt, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies gesondert begründet.

§3 – Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des Parlamentsausschusses statt, in der die Stellungnahme vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert wird.

Art. 10 – Nachbereitung der Empfehlungen

Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.

Innerhalb eines Jahres nach der in Artikel 9 §3 angeführten Sitzung findet eine weitere öffentliche Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses statt, in der der Stand der Umsetzung vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung eingeladen. Falls erforderlich, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen weiterzuverfolgen.

KAPITEL 4 – GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

Art. 11 – Geschäftsführung

Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. Falls erforderlich, überträgt der Greffier dem ständigen Sekretär die zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Entscheidungsvollmachten.

Art. 12 – Finanzierung

Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, über den der Bürgerrat befindet. Anschließend wird der vom Bürgerrat verabschiedete Vorschlag des Haushaltsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigt das Präsidium den Haushaltsplan, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.

Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrates und unter Berücksichtigung des vom Präsidium festgelegten Finanzrahmens.

Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres legt der ständige Sekretär dem Bürgerrat die Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr vor. Der Bürgerrat legt die Rechnungslegung dem Präsidium vor.

Art. 13 – Unterstützung durch die Parlamentsverwaltung

Zur Durchführung der in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Aufgaben und mit Genehmigung des Greffiers kann der ständige Sekretär auf andere Dienste der Parlamentsverwaltung zurückgreifen.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 – Der erste Bürgerrat

Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu

Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:

1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen.
2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt.
3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden.

Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.

Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

Art. 15 – Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Platz des Parlaments 1 | B-4700 EUPEN

T +32 (0)87/31 84 00

F +32 (0)87/31 84 01

info@pdg.be

www.pdg.be